

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis zum Studium –Finanzierungsnachweis

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium muss nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG i.V.m § 2 Abs. 3 AufenthG der Lebensunterhalt gesichert sein. Der erforderliche Betrag beläuft sich Pauschal auf den BAFÖG-Höchstsatz (€ 735,-/pro Monat).

Zum Nachweis gibt es verschiedenen Möglichkeiten, die frei wählbar sind:

1. formelle Verpflichtungserklärung von unterhaltspflichtigen Angehörigen
2. formelle Verpflichtungserklärung von Dritten ohne Unterhaltsverpflichtung
3. eigene Erwerbseinkünfte bei Arbeitsvertrag (gilt erst nach dem 1. Jahr nach der Einreise)
4. Sperrkonto bei einer Bank, das nur eine begrenzte monatliche Auszahlung ermöglicht
5. Bankbürgschaft über die monatliche Summe

Bei den ersten drei Möglichkeiten muss ein tatsächlicher regelmäßiger Geldzufluss über die notwendige Höhe auf dem Giro-Konto der Studierenden vorhanden sein. Barzahlungen sind zum Nachweis nicht ausreichend.

Beim Sperrkonto muss bei Antragstellung das Zwölfwache des BAFÖG-Höchstsatzes auf dem Konto vorhanden sein, das entspricht der Lebensunterhaltssicherung für ein Jahr. Der mögliche Auszahlungsbetrag darf € 735,-pro Monat nicht überschreiten. Das Sperrkonto darf nur mit unserer Zustimmung aufgelöst werden.